

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10906 –

Unterstützung von zwangsverheirateten Personen durch deutsche Auslandsvertretungen nach Inkrafttreten des sogenannten Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat den informativen Flyer „Wer entscheidet, wen Du heiratest?“ der Frauen- und Menschenrechtsorganisation Terre des femmes mitfinanziert. Der Flyer enthält praktische Hinweise für Betroffene von Zwangsheirat und eine Liste von Ansprechpartnern. Auch wird explizit aktive Hilfe seitens des Auswärtigen Amts (AA) angeboten.

Deutschen Auslandsvertretungen kommt im Hinblick auf die Unterstützung von zwangsverheirateten Personen eine wichtige Doppelfunktion zu. Sie können und müssen bei der Beantragung eines Visums erkennen bzw. adäquat reagieren, wenn eine Person zu erkennen gibt, dass sie in Deutschland zwangsverheiratet werden soll. Des Weiteren sind die deutschen Auslandsvertretungen imstande, im Ausland lebenden zwangsverheirateten Drittstaatsangehörigen eine (sichere) Wiedereinreise nach Deutschland zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den letztgenannten Punkt ist im Juli 2011 eine wichtige Ergänzung des § 37 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Kraft getreten. Danach soll zwangsverheirateten Personen die Wiedereinreise nach Deutschland ermöglicht werden, sofern gewährleistet erscheint, dass die Person sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse wieder in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Die Kleine Anfrage soll Erkenntnis darüber erbringen, wie das AA mit dieser neuen Rechtslage umgeht und welche Erfahrung die deutschen Auslandsvertretungen damit gemacht haben.

Die Rolle der deutschen Auslandsvertretungen beim Erkennen von Zwangsehen und bei der Unterstützung entsprechender Bemühungen zur Wiedereinreise war bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/10526) im Jahr 2008. Damals zeigte sich, dass das AA praktisch keine eigenständigen, z. B. infrastrukturellen oder personellen, Maßnahmen getroffen hat, um sich auf den spezifischen Umgang mit zwangsverheirateten Personen vorzubereiten. Dabei liegen bereits seit 2007 entsprechende Vorschläge

auf dem Tisch, denen zufolge deutsche Auslandsvertretungen über diskrete bzw. niedrigschwellige Anlaufstellen für Betroffene und Ratsuchende verfügen sollten (vgl. den Forschungsband „Zwangsverheiratung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ). Darüber hinaus wurde empfohlen, bei den deutschen Auslandsvertretungen zumindest in bestimmten Drittstaaten speziell geschultes Personal einzusetzen, das Zwangsverheiratungen erkennen kann und die Frauen bei der Wiedereinreise unterstützt. Als hilfreich wurden auch zwischenstaatliche Abkommen bezeichnet, wie das Abkommen zwischen Großbritannien und Pakistan. Denn die Unterstützung von nichtdeutschen Betroffenen, die nicht den deutschen Bestimmungen über den konsularischen Schutz unterliegen, ist nur eingeschränkt und nicht gegen den Willen der Behörden des jeweiligen Empfangsstaates möglich.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die deutschen Auslandsvertretungen sind darauf vorbereitet, zwangsverheiratete Personen, die sich an sie wenden, wirksam zu unterstützen. Das entsprechende Angebot wurde bislang jedoch nicht in nennenswertem Umfang angenommen. Die Gründe hierfür sind der Bundesregierung nicht bekannt. Denkbar wäre, dass die persönliche Situation der betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller und der womöglich auf ihnen lastende Druck aus dem direkten Umfeld sie davon abhalten, diese angebotene Unterstützung anzunehmen. Wo immer möglich gehen die Auslandsvertretungen entsprechenden Verdachtsmomenten jedoch nach.

1. In wie vielen Fällen haben seit Inkrafttreten des sog. Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetzes Betroffene oder Dritte deutsche Auslandsvertretungen darauf hingewiesen, dass ein Visumverfahren mit einer bereits erfolgten/drohenden Zwangsverheiratung im Zusammenhang stehen könnte (bitte nach Jahren und dem jeweiligen Empfangsstaat aufschlüsseln)?

Statistische Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Nur sehr vereinzelt haben seit Juli 2011 Auslandsvertretungen über Hinweise auf mögliche Zwangsheiraten im Zusammenhang mit Visumverfahren berichtet. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. In wie vielen Fällen haben deutsche Auslandsvertretungen seit Inkrafttreten des sog. Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetzes nach Hinweis auf eine erfolgte bzw. drohende Zwangsverheiratung materielle Unterstützung geleistet (bitte nach Jahren und dem jeweiligen Empfangsstaat aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine entsprechende Statistik. Gemäß der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Zwangsverheiratung in Deutschland: Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“ stammen die meisten der von Zwangsverheiratung in Deutschland betroffenen Frauen aus Afghanistan, Albanien, Indien, Irak, Kosovo, Libyen, Marokko, Montenegro, Pakistan, Serbien und der Türkei. Eine Abfrage bei den entsprechenden Auslandsvertretungen hat jedoch keine weiteren Erkenntnisse erbracht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. In wie vielen Fällen ist seit Inkrafttreten der neuen Regelung ein Antrag auf Wiedereinreise gemäß § 37 Absatz 2a AufenthG gestellt worden?
 - a) Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben?
 - b) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?
 - c) Wie viele dieser Anträge wurden deswegen abgelehnt, weil den Behörden nicht gewährleistet erschien, dass sich die Person in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland (wieder) einfügen könne?
 - d) Wie viele dieser Anträge wurden deshalb abgelehnt, weil die Antragstellerin den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage oder innerhalb von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt hat?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. In wie vielen Fällen haben Minderjährige einen Antrag auf Wiedereinreise gestellt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- a) Welche besonderen Maßnahmen ergreifen die deutschen Behörden bei minderjährigen Betroffenen?

Im Falle Minderjähriger bedarf es der Zustimmung der Eltern, um einen Visumantrag stellen zu können. Ein Verzicht der Auslandsvertretung auf diese Zustimmung ist ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Eltern im Gastland. Das Auswärtige Amt löst die sich im Einzelfall stellenden schwierigen Abwägungsfragen gemeinsam mit den Auslandsvertretungen und den beteiligten Behörden im Inland.

- b) Gibt es für das Personal der Auslandsvertretungen besondere Schulungen oder Informationsmaterial im Umgang mit Minderjährigen?

Das Personal in den Visastellen ist umfassend auf den Einsatz vor Ort und dessen vielfältige Herausforderungen vorbereitet. Dem dienen auch besondere Unterweisungen zur Führung von persönlichen Gesprächen mit Antragstellerinnen und Antragstellern.

5. Wie und durch wen ist den Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen die Auslegung des neu eingefügten § 37 Absatz 2a AufenthG erläutert worden?

Die Visastellen in den Auslandsvertretungen wurden über die Neuregelung des § 37 Absatz 2a AufenthG durch eine Ergänzung im Visumhandbuch ausführlich und rechtzeitig informiert.

6. Anhand welcher Parameter sollen die Rechtsanwender in den deutschen Auslandsvertretungen die beiden Begriffe in § 37 Absatz 2a AufenthG „bisherige Ausbildung“ und „[persönliche] Lebensverhältnisse“ auslegen?

Maßgeblich für die Visumerteilung ist die bewährte Methode der sorgfältigen individuellen Prüfung und Bewertung jedes Einzelfalls. Allgemeingültige Parameter für die Auslegung der genannten Begriffe hat das Auswärtige Amt den Visastellen nicht übermittelt.

7. a) Inwiefern ist es – aus menschenrechtlichen Erwägungen heraus – sachgerecht, das Wiedereinreiserecht einer zwangsverheirateten Person daran zu knüpfen, dass diese Person, die bereits in Deutschland gelebt hat, sich (wieder) in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird?
- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Betroffenen von Zwangsverheiratung, die sich dazu durchgerungen haben, bei der deutschen Auslandsvertretung um Unterstützung zu bitten, nicht zumutbar ist, wegen einer vermeintlich fehlenden positiven Integrationsprognose abgewiesen und allein ihrem Schicksal überlassen zu werden?

§ 37 Absatz 2a AufenthG wurde eingeführt, um bestimmte Personen darin zu unterstützen, sich aus ihrer Lebenslage herauszulösen und ihnen dazu die Einreise nach Deutschland zu erleichtern. Auch für solche Sonderfälle bleibt allerdings die Notwendigkeit der positiven Integrationsprognose bestehen.

Bei der Prüfung greift das Auswärtige Amt auf die Erwägungen der Gesetzesbegründung zurück (Bundestagsdrucksache 17/4401, S. 10 f.), in denen u. a. ausgeführt wird: „Durch dieses Erfordernis einer positiven Integrationsprognose [...] wird gewährleistet, dass im Einzelfall nicht auch diejenigen Personen vom erweiterten Wiederkehrrecht profitieren, die nicht zur Integration in Deutschland bereit oder in der Lage sind und bei denen deshalb auch ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie in Deutschland dauerhaft von Sozialhilfeleistungen abhängig wären. Bei der Integrationsprognose sind unter anderem die Sprachkenntnisse, die Länge des Voraufenthalts sowie die Länge und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu berücksichtigen. Ein noch weiter gehendes Wiederkehrrecht wird [...] denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Bei ihnen [...] kann auf die gesonderte Prüfung einer positiven Integrationsprognose verzichtet werden“.

8. Verfügt das AA bzw. verfügen die Visastellen in einzelnen Drittstaaten über Erkenntnisse, in wie vielen Fällen ein Visumantrag mit dem Hinweis auf eine drohende oder bereits erfolgte Zwangsverheiratung in Deutschland abgelehnt worden ist (bitte nach Jahren, den einzelnen Visaarten sowie dem jeweiligen Empfangsstaat aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht, und wie soll der Gesetzgeber ohne die notwendigen Daten einen etwaigen Handlungsbedarf erkennen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Eine der wichtigen Aufgaben der Visastellen besteht darin, persönliche Gespräche mit Antragstellerinnen und Antragstellern zu führen, die ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen. In diesen Gesprächen fragt das Personal der Visastellen sehr sorgfältig nach der Motivation für den Visumantrag und den ihn begleitenden Umständen. Die Auslandsvertretungen gehen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verdachtsmomenten nach. Dabei könnten – auch abhängig von der Kooperation der Befragten – Fälle von Zwangsverheiratung entdeckt werden. Aus den zahlreichen Gesprächen in den befragten Auslandsvertretungen gibt es hierzu jedoch bisher keine belastbaren Erkenntnisse.

9. Haben einzelne deutsche Auslandsvertretungen bauliche oder andere Maßnahmen ergriffen, damit Betroffene dort diskret und niedrigschwellig ihr Anliegen vorbringen und um Rat und Hilfe nachsuchen können?
 - a) Wenn ja, in welchen Empfangsstaaten wurden derartige Maßnahmen ergriffen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich werden nur die Antragsteller selbst in die Visastelle gebeten, um eine Beeinflussung durch Familienangehörige beim Gespräch zu unterbinden. Die meisten deutschen Botschaften verfügen zudem über einen sogenannten Diskretionsschalter. Dieser ist baulich getrennt von den übrigen Schaltern, um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Vereinzelt werden Kunden auch ins Innere der Auslandsvertretung gebeten. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Hat das AA, zumindest in bestimmten Empfangsstaaten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten, damit zumindest einige Spezialistinnen und Spezialisten ständig vor Ort sind, um gegebenenfalls auch verklausuliert vorgetragene Hinweise auf Zwangsverheiratungen zu erkennen und die Betroffenen bei der Wiedereinreise zu unterstützen?
 - a) Wenn ja, wie viele Personen haben eine solche Schulung absolviert?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Das entsandte Personal in den Visastellen wird sowohl bereits im Rahmen der Ausbildung als auch später in der Fortbildung für die vielfältige, gerade im menschlichen Umgang besonders anspruchsvolle Arbeit geschult und sensibilisiert. Dies gilt auch für Interviews im Bereich der Familienzusammenführung.

11. Über wie viele, speziell im Umgang mit Zwangsverheiratung geschulte Angestellte verfügen deutsche Auslandsvertretungen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Wie viele und welche Staaten der Europäischen Union haben, nach Kenntnis der Bundesregierung, mit welchen Empfangsstaaten zwischenstaatliche Abkommen zur gegenseitigen Unterstützung in Fällen von Zwangsverheiratung geschlossen (vgl. das Abkommen zwischen Großbritannien und Pakistan)?

Die Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

13. Könnte ein solches Abkommen im Hinblick auf die Unterstützungsanstrengungen deutscher Auslandsvertretungen in Fällen einer erfolgten/drohenden Zwangsverheiratung hilfreich sein?
 - a) Wenn ja, warum hat die Bundesregierung bislang noch kein derartiges Abkommen geschlossen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 12 wird verwiesen. Die Bundesregierung prüft, ob entsprechende Abkommen hilfreich sein können.

